

Reglement der Feuerwehr Seengen

Die Gemeinderat Seengen erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau folgendes Feuerwehrreglement:

A. Organisation

Personenbezeichnungen	§ 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
Feuerwehrkommission	§ 2 Der Feuerwehrkommission gehören an: a) Feuerwehrkommandant b) ein Mitglied des Gemeinderates c) Vizekommandant d) drei weitere Mitglieder (1 Offizier, 1 Vertreter der Gruppenführer, 1 Vertreter der Mannschaft) ¹⁾ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Kommission ist. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Der Stichentscheid bei Abstimmungen obliegt dem Präsidenten der Feuerwehrkommission. ²⁾

B. Rekrutierung und Einteilung

Rekrutierung	§ 3 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal resp. bei Bedarf zu erfolgen.
Freiwilliger Feuerwehrdienst	§ 4 Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.
Vertrauensarzt	§ 5 Der Vertrauensarzt wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.

C. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	§ 6 Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.
--	---

1) + 2): Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 10. Juli 2017

Kontrolle der Lösch-
einrichtungen

§ 7

Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrolle ist der Brunnenmeister verantwortlich.

D. Ausrüstung

Ausrüstung

§ 8

- a) Die Feuerwehr ist entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, auszurüsten.
- b) Über die persönlich gefasste Ausrüstung des Angehörigen der Feuerwehr (nachstehend ADF genannt) wird eine Kontrolle geführt.
- c) Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstung haftet der betreffende ADF selber.
- d) Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material ein Inventar.

E. Dienstbereitschaft

Alarmierung

§ 9

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle (nachstehend KFA genannt).

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Ausbildung

§ 10

- a) Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehr-Kommandant und den Chargierten auf Grund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramm.
- b) Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- c) Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Chargen werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.
- d) Die Kosten für verfügte Kurse werden durch die Gemeinde übernommen.

Übungsdienst

§ 11

- a) Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
- b) Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt
- c) Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.
- d) Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport der Feuerwehrkommission.

- Branddienst/Einsatzpläne
- § 12
- a) Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - b) Der Risikokataster ist jährlich zu aktualisieren. Als Vorlage gilt die Erfassung anlässlich der Material-Inspektion im Jahr 2009
 - c) Bei länger dauernden Einsätzen (mehr als 3 Stunden) werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

- Einsatzkosten
- § 13
- Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

- Entschädigungen
- § 14
- Pauschal-, Sold- und Chargenentschädigungen werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

G. Kontrollwesen

- Kontrollführung
- § 15
- a) Die Material- und Korpskontrollführung obliegt dem Feuerwehrkommando.
 - b) Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.
 - c) Die Gemeindeverwaltung erfasst die Feuerwehrdienstpflichtigen und meldet die pflichtigen Neuzuzüger laufend dem Feuerwehrkommando.

- Dienstbüchlein
- § 16
- a) Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein sowie in die Datenbank der AGV eingetragen.
 - b) Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde

- Kommandowechsel
- § 17
- a) Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu führen.

H. Versicherung

- Versicherung der Feuerwehrangehörigen und ihren Privatfahrzeugen
- § 18
- a) Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert
 - b) Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.
 - c) Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung der Gemeinde gedeckt.

I. Ordnungsbussen

Bussen	§ 19	
	Die Busse beträgt:	
	1. Versäumnis	1x den Übungssold
	2. Versäumnis	2x den Übungssold
	3. Versäumnis	3x den Übungssold
	4. und jedes weitere Versäumnis	4x den Übungssold

K. Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen	§ 20
	Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission über den Ausschluss der betreffenden Person aus dem Feuerwehrkorps.

L. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts	§ 21
	Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 1997 und tritt mit der Genehmigung durch die Aarg. Gebäudeversicherung in Kraft.

Seengen, 13. Dezember 2010/10. Juli 2017

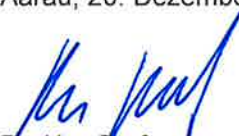
GEMEINDERAT SEENGEN


Gemeindeammann
Jörg Bruder


Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

Genehmigt durch die Aarg. Gebäudeversicherung

Aarau, 20. Dezember 2010 / ~~24.08.2017~~


Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung


Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen